

## Erlass

GZ: BMASGK - 462.310/0001-VII/A/4/2019

### Freistellungen durch Arbeitsinspektionsärzt/innen gemäß § 3 Abs. 3 letzter Satz MSchG, Richtlinie 2019

Wie im Erlass BMASK-462.310/0007-VII/A/3/2017 vom 12.01.2018 bereits angekündigt, regelt dieser Erlass die seit 01.01.2018 von Arbeitsinspektionsärztinnen/ärzten (bzw. Amtsärztinnen/ärzten) auszustellenden Freistellungszeugnisse neu.

Der Erlass GZ: 462.310/0012-VII/A/4/2010 wird aufgehoben, die darin enthaltenen Informationen zu Zuständigkeit der Arbeitsinspektion und dem Geltungsbereich des Mutterschutzgesetzes 1979 (MSchG) sowie der Formularvordruck für Freistellungszeugnisse wurden aktualisiert übernommen (Anlage 1 und 2).

Arbeitsinspektionsärzte und Arbeitsinspektionsärztinnen sollen bestimmte Kriterien als **Hilfestellung in der Entscheidungsfindung** hinsichtlich einer Freistellung gemäß § 3 Abs. 3 letzter Satz MSchG berücksichtigen.

Dieser Erlass soll eine objektive und nachvollziehbare Vorgehensweise bezüglich Freistellungen fördern und dadurch dem einheitlichen Vollzug dienen. Die angeführten Kriterien müssen von nun an bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt werden, und stellen somit eine **Handlungsanleitung** dar. Die Entscheidung bezüglich Freistellungen gemäß § 3

Abs. 3 letzter Satz MSchG obliegt letztlich jedoch dem zuständigen Arbeitsinspektionsarzt oder der zuständigen Arbeitsinspektionsärztin.

Der **Formularvordruck für Freistellungszeugnisse** findet sich auch im **elektronischen Erledigungstool**.

Besteht bei Fortdauer einer zulässigen Beschäftigung (unabhängig von der Art der Tätigkeit) aus Gründen, die im Gesundheitszustand der Mutter liegen und nicht explizit in der Indikationenliste der Mutterschutzverordnung enthalten sind, eine Gefährdung für Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind, so muss diese Gefährdung durch ein amtsärztliches oder arbeitsinspektionsärztliches Zeugnis dem/der Dienstgeber/in nachgewiesen werden und darf die werdende Mutter zu keinerlei Tätigkeit mehr herangezogen werden.

In **Anlage 2** findet sich ein Formularvordruck, der für diese Zeugnisse von den Arbeitsinspektionsärztinnen/ärzten zu verwenden ist. Sinnvollerweise sollte er auch von den Amtsärztinnen/ärzten verwendet werden. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 35 Abs. 3 MSchG Zeugnisse gemäß § 3 Abs. 3 MSchG von Stempelgebühren und Bundesverwaltungsabgaben befreit sind.

Bei der Ausstellung von Freistellungszeugnissen ist das persönliche ärztliche Gespräch wichtig und ausschlaggebend. Eine ärztliche Untersuchung wird dabei nicht vorgenommen und ist auch im Mutterschutzgesetz 1979 nicht vorgesehen.

Um schwangeren Arbeitnehmerinnen eine längere Wartezeit zu ersparen, ist in geeigneter Weise (z.B. auf der Website) auf die Möglichkeit einer telefonischen Terminvereinbarung hinzuweisen.

Sind die Beschwerden der werdenden Mutter nicht medizinisch begründet, sondern durch Nichteinhaltung der Beschäftigungsverbote des § 4 MSchG (allenfalls auch der §§ 6 bis 8 MSchG) bedingt, so kommt eine Freistellung gemäß § 3 Abs. 3 MSchG nicht in Betracht. In diesen Fällen ist die Arbeitnehmerin an das zuständige Arbeitsinspektorat bzw. direkt an die jeweilige Referentin für Frauenarbeit und Mutterschutz (siehe [www.arbeitsinspektion.gv.at](http://www.arbeitsinspektion.gv.at) – Standorte und Kontakte der Arbeitsinspektorate) zu verweisen, damit eine Mutterschutzzerhebung im Betrieb durchgeführt werden kann. Gefahren für die Sicherheit oder Gesundheit am Arbeitsplatz können keine Freistellung gemäß § 3 Abs. 3 MSchG bewirken. Liegen arbeitsbedingte Gefahren für die Sicherheit oder Gesundheit von werdenden Müttern vor, ist eine Änderung der Arbeitsbedingungen anzustreben. Besteht kein geeigneter Arbeitsplatz, ist die werdende Mutter von dem/der Arbeitgeber/in von der Arbeit freizustellen (§ 2b MSchG).

#### Hinweise:

- Auskünfte über finanzielle Regelungen (Wochengeld) können von den Arbeitsinspektionsärztinnen/ärzten (und Amtsärztinnen/ärzten) nicht erteilt werden.
- Die Zuständigkeit von Arbeitsinspektionsärztinnen/ärzten richtet sich nach der Betriebsstätte, in der die werdende Mutter tätig ist. (Die Zuständigkeit von Amtsärztinnen/ärzten richtet sich nach dem Wohnsitz der werdenden Mutter.)

Handlungsanleitung für Arbeitsinspektionsärzte und Arbeitsinspektionsärztinnen Gemäß § 3 Abs. 3 letzter Satz MSchG ist eine Freistellung wegen anderer medizinischer Indikationen

als derjenigen, die in der Mutterschutzverordnung festgelegt wurden, im Einzelfall auf Grund eines arbeitsinspektionsärztlichen oder amtsärztlichen Zeugnisses vorzunehmen.

Folgende Kriterien sind als Handlungsanleitung in die Beurteilung von ärztlichen Befunden/Gutachten oder anderen offiziellen Schriftstücken für die Ausstellung eines Freistellungszeugnisses gemäß § 3 Abs. 3 letzter Satz MSchG miteinzubeziehen:

#### Freistellung bei Erfüllung von 5 Mindestkriterien:

1. Befund von dem/der für das spezifische Krankheitsbild zuständigen Facharzt oder Fachärztin mit Stempel, Datum und Unterschrift
2. Empfehlung der Freistellung vom zuständigen Facharzt oder von der zuständigen Fachärztin
3. Diagnose + Begründung des zuständigen Facharztes oder der zuständigen Fachärztin, weshalb eine Freistellung erfolgen soll. [Grunderkrankungen der Schwangeren (internistischer, neurologischer, psychiatrischer oder im Einzelfall sonstiger fachlicher Art) werden vom jeweiligen Facharzt/von der jeweiligen Fachärztin begutachtet und selbige/r empfiehlt eine Freistellung, wenn eine Gefährdung für Mutter oder Kind vorliegt]
4. Gefahr für Mutter oder Kind bei Weiterarbeit muss ableitbar sein
5. Freistellungsbeginn ab Ende der 15. SSW (Ausnahme: besondere Begründung)

#### Keine Freistellung aus folgenden Gründen:

- Diagnosen, welche der taxativen Liste in der Mutterschutzverordnung zugeordnet werden können (hier erfolgt die Freistellung durch den Facharzt oder die Fachärztin gemäß MSchV)
- Diagnosen, welche auf dieser Liste mit Einschränkung stehen (z.B. Cervixlänge unter 2,5 cm). (Ausnahme: besondere Begründung)
- Verdachtsdiagnosen
- Risiko einer bestimmten Erkrankung oder Komplikation (ist als Diagnose nicht ausreichend, kann jedoch als besondere Begründung ausreichen).

- Erkrankungen ohne Bezug zur Schwangerschaft (z.B.: Fraktur und Cholezystitis bedingen einen Krankenstand)
- Lumbalgie, Hyperemesis, Hypotonie mit Kollapsneigung, Alter der Schwangeren, Blutungen in der Frühgravidität

Bereits in den Erläuterungen zum Begutachtungsentwurf der Mutterschutzverordnung wurde dazu Folgendes ausgeführt: *„Hyperemesis, Lumbalgie, Blutungen in der Frühgravidität und Hypotonie mit Kollapsneigung sollen grundsätzlich keine Freistellungsgründe darstellen, sondern allenfalls einen Krankenstand begründen. Eine Kollapsneigung wird dann ein Freistellungsgrund sein, wenn ein Korrelat dafür gegeben ist (internistische Auffälligkeiten betreffend Blutdruck, EKG, ...). Lumbalgie ist eine sehr allgemeine Diagnose, die in der Regel eine Gefährdung von Mutter oder Kind nicht begründet.“*

Jedoch können Zusatzerkrankungen oder schwere Ausprägungen mit Gesundheitsgefahr im Einzelfall eine Freistellung bedingen, wenn sich dies aus dem Befund ergibt.

Das Abweichen von der Handlungsanleitung ist im Einzelfall zulässig, wenn das zwingend notwendig erscheint, weil aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles ausnahmsweise doch Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind bei Fortdauer der Beschäftigung gefährdet wären. Das Abweichen ist jedenfalls zu begründen und zu dokumentieren.

Anlage 1 zu GZ: BMASGK-462.310/0001-VII/A/4/2019

Anlage 2 zu GZ: BMASGK-462.310/0001-VII/A/4/2019

## Impressum

**Medieninhaber und Herausgeber:** Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (BMASGK) – Sektion VII Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat, Favoritenstraße 7, 1040 Wien **Verlags- und Herstellungsort:** Wien **Layout & Druck:** BMASGK **erlassen am:** 4. Juli 2019